

16\_K-SG\_23336 = 16\_K-SG\_23423 = 16\_K-SG\_23518

## Sozialgericht München



Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Herr  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	<b>S 17 KR 2046/19</b>	257	14.01.2022
	<b>S 17 KR 386/20</b>		
	<b>S 17 KR 1590/20</b>		

*Fingay 20.01.2022*

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit  
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 12.01.2022 zur Kenntnis und eventuellen Stellungnahme (2-fach) **binnen sechs Wochen** übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf richterliche Anordnung  
Geschäftsstelle

gez. Bürger-Schmittner

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen  
wie im Text erwähnt

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Telefon	Telefax	Internet	Hinweise zum Datenschutz (Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
Richelstraße 11 München S-Bahn-Haltestelle "Donnersbergerbrücke" Straßenbahnhaltestelle Burghausener Straße Linien 16/17	Mo-Fr 8.30 - 11.30 Uhr Mo, Di, Do nachmittags nach Vereinbarung	(089) 1 30 62 - 0	(089) 1 30 62 - 223 oder (089) 1 30 62 - 259	http://www.lsg.bayern.de	erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.

**AOK Bayern -  
Die Gesundheitskasse,  
Direktion München  
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60  
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354  
<http://www.aok.de>  
[birgitta.lang@by.aok.de](mailto:birgitta.lang@by.aok.de)

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner  
Frau Lang

Unsere Zeichen Iq      Telefon  
SG.-Nr. R 171/19      08131 378-354  
SG.-Nr. R 62/20  
SG.-Nr. R 204/20  
M 1303/21 K  
Datum  
12.01.2022

Postkennzeichen:  
M113HG114

In den Rechtsstreiten

des Dr. Arnd Rüter, geb. 11.04.1950  
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
vertreten durch die Direktoren der  
Direktion München  
Landsberger Straße 150-152, 80339 München

- Beklagte -

- Az.: S 17 KR 2046/19 –  
- Az.: S 17 KR 386/20 –  
- Az.: S 17 KR 1590/20 -

nimmt die Beklagte, gemäß richterlicher Aufforderung vom 05.01.2022, wie folgt Stellung:

Die Beklagte hat Kenntnis vom Schreiben des Klägers vom 24.12.2021 genommen.

Auf dem Schreiben des Klägers vom 21.11.2021, das mit dem richterlichen Schreiben vom 03.12.2021 übermittelt wurde, war als Betreff das Aktenzeichen „S 17 KR 386/20“ angegeben. Vom Kläger wurden nur Unterlagen zur Information und Aufnahme in die Verfahrensakte übermittelt. Auf dem richterlichen Schreiben vom 03.12.2021 war das Az. „S 17 KR 386/20“ und „S 17 KR 2046/19“ vermerkt. Da es im laufenden SG-Verfahren mit dem Az. „S 17 KR 1590/20“ um die Zuzahlungen und Rezeptgebühren für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 geht, also um Leistungsrecht und nicht um die Verbeitragung von Versorgungsbezügen, waren die Ausführungen des Klägers im Schreiben vom 21.11.2021 hier wohl nicht relevant.

**AOK Bayern**  
**Die Gesundheitskasse**  
**Direktion München**  
**Widerspruchsstelle**

Datum  
12.01.2022  
Blatt  
2

Es wird auf den Schriftsatz vom 14.12.2021 im laufenden Rechtsstreit mit dem Az. S 17 KR 386/20" verwiesen. Auf dem Schreiben des Klägers vom 21.11.2021 war ausdrücklich als Betreff das Aktenzeichen „S 17 KR 386/20“ aufgeführt und es wurde unmissverständlich ausgeführt, dass die Anlage zur Information und zur Aufnahme in die Verfahrensakten dient. Eine Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 ist hier für die Beklagte nicht nachvollziehbar. Zudem läge eine Verfristung vor, da hier § 89 SGG nicht relevant ist.

Im Rechtsstreit mit dem Az. S 17 KR 2046/19 wurde über die Krankenversicherungsbeiträge bereits durch das Bayerische Landessozialgericht rechtskräftig entschieden (Az. L 4 KR 568/17). Hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge wird ebenfalls auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen LSG vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) verwiesen.

Auch im Rechtsstreit mit dem Az. S 17 KR 386/20 wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 568/17) verwiesen.

Die Beklagte hält an ihrem bisher eingenommenen Rechtsstandpunkt fest, dass die Beitragsfestsetzung in der Kranken- und Pflegeversicherung aus den Versorgungsbezügen rechtmäßig ist.

Die Stellungnahme gilt ebenfalls für die beigelegene Pflegekasse.

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,  
Direktion München

Im Auftrag

Lang

SG



Der klimaneutrale Versand  
mit der Deutschen Post.



Deutsche Post   
FR 17.01.22 0,85

\*K4031\*  
40 1314 178A  
00 0105 8078

08300 58 1804X

